



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

**Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Modellvorhaben
zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele
in Strukturwandelregionen
(KoMoNa)**

vom 23. April 2024

Inhalt

1. Förderziel und Zwecksetzung	3
2. Bundesinteresse	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Gegenstand der Förderung	5
4.1 Allgemeine Förderfähigkeit, Fördergegenstände und Anforderungen	5
4.2 Förderung konzeptioneller Beiträge	6
4.3 Förderung investiver Maßnahmen	11
4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten für konzeptionelle und investive Beiträge nach 4.2 und 4.3	15
5. Zuwendungsempfänger	16
5.1 Antragsberechtigung	16
5.2 Keine Antragsberechtigung	17
6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	18
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	19
7.1 Art der Förderung	19
7.2 Art der Finanzierung	19
7.3 Förderquoten	19
7.4 Mindestzuwendungshöhe	20
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	20
8.1 Beihilferechtliche Bestimmungen	20
8.2 Nebenbestimmungen	26
8.3 Weitere Förderbedingungen	26
8.4 Kumulierbarkeit	26
8.5 Dokumentation	27
8.6 Zweckbindungsfrist	28
9. Verfahren	28
9.1 Einschaltung einer Projektträgerin	28
9.2 Antragsverfahren	28
9.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren	31
9.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	33
9.5 Verwendungsnachweisverfahren	33
9.6 Auskunft	34
9.7 Zu beachtende Vorschriften	34
10. Geltungsdauer	35

1. Förderziel und Zwecksetzung

Mit der Förderung von kommunalen Modellvorhaben nach dieser Richtlinie unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Kommunen und andere Akteure in Strukturwandelregionen bei der Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele und dem Einstieg in einen langfristig umweltverträglichen Entwicklungspfad im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS).

Ein ökologisch nachhaltiger Strukturwandel kann insbesondere dann gelingen, wenn die Ideen und der Gestaltungswille aus den Regionen selbst kommen. Ziel ist es daher, Akteurinnen und Akteure bei der Durchsetzung von mehr Nachhaltigkeit vor Ort zu unterstützen.

Für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zusammenschlüsse aus den von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und dem „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ in den Blick genommenen Kohleregionen des Lausitzer Reviers, des Rheinischen Reviers und des Mitteldeutschen Reviers in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt¹ sollen Anreize gesetzt werden, die Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) auf lokaler und regionaler Ebene zu realisieren. Die DNS bildet den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland und ist entlang der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) strukturiert.

Ein ökologisch nachhaltiger Strukturwandel wird vor Ort auch durch Unternehmen sowie eine engagierte Zivilgesellschaft maßgeblich mitgestaltet, die sich z. B. in Vereinen oder Stiftungen organisiert. Mit der Richtlinie sollen daher Anreize gesetzt werden, damit auch diese Akteure zur lokalen und regionalen Umsetzung der DNS beitragen.

Zudem werden mit der Richtlinie geeignete Formate der Vernetzung und des inter- und intraregionalen Austauschs und transformativen Lernens gefördert.

Der fachpolitische Ansatz des Förderprogramms KoMoNa geht von einem umfassenden, integrierten Nachhaltigkeitsverständnis unter besonderer Betonung der ökologischen bzw. umweltbezogenen Nachhaltigkeit aus. Im nicht-investiven Bereich werden konzeptionelle Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der DNS gefördert. Dazu sollen neue modellhafte Ansätze integriert und sektorenübergreifendes Handeln unterstützt werden. Hierfür ist nach dieser

¹ Die sächsischen Gebiete im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier sind nicht mehr Teil der Förderkulisse von KoMoNa, da das Budget für die Bundesmaßnahmen nach Kapitel 3 und 4 InvKG für beide sächsischen Reviere bereits durch die bestehenden Beschlüsse des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums vollständig gebunden ist.

Richtlinie ausdrücklich auch die Beschäftigung von zur Zielerreichung notwendigem Personal förderfähig. Die Investitionsförderung konzentriert sich auf die Umsetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS.

Die Modellvorhaben werden in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Als zentrale Auswahlkriterien werden vor allem die „Ökologische Nachhaltigkeit“, die „Modellhaftigkeit“ und die „Fördermitteleffizienz“ jedes einzelnen Projektes angesetzt (vgl. Nummer 9.3).

2. Bundesinteresse

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des nationalen Klimaschutzplans. Diese Entscheidung fordert die kohlestromerzeugenden Regionen im besonderen Maße. Die Bewältigung des Strukturwandels in den Revieren ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und daher von erheblichem Bundesinteresse. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 einen Abschlussbericht mit Umsetzungsvorschlägen präsentierte. Hierin betont das Gremium die notwendige strukturelle und substantielle Unterstützung der Reviere und konkretisiert integrierte Handlungsansätze. Ein Kernziel ist es, den Wandel als Chance für zukunftsfeste und nachhaltige Entwicklungen für die Regionen zu begreifen. Vereinbartes Ziel im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist es, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Maßstab des Regierungshandelns zu machen. Anfang 2017 wurde die DNS zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 beschlossen und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Bundesregierung ist bestrebt, die notwendige Umsetzung der DNS weiter voranzutreiben. Mit KoMoNa trägt das BMUV zur Umsetzung der Regierungsziele in den Strukturwandelregionen bei. Die Kohleregionen werden durch die Förderung von Modellvorhaben im Sinne dieser Richtlinie in ihrem Bestreben unterstützt, zu wegweisenden Pilotregionen nachhaltiger Entwicklung zu werden. Die Erfahrungen aus den geförderten Modellvorhaben sollen wechselseitig in den oben genannten Kohleregionen geteilt werden und in die Strukturentwicklung der anderen Kommunen und Regionen in den Revieren einfließen. Eine nachhaltige Transformation in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht mit überregionalem Charakter in den oben genannten Kohleregionen liegt mithin im unmittelbaren Bundesinteresse.

3. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO sowie den dazugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung

einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung ist keine Dauerförderung.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Allgemeine Förderfähigkeit, Fördergegenstände und Anforderungen

Förderfähig sind vorrangig Modellvorhaben von gesamtstaatlicher, überregionaler oder regionaler Bedeutung, die grundsätzlich geeignet sind, einen umweltbezogenen nachhaltigen Strukturwandel in den unter Nummer 5.1 genannten Regionen in beispielgebender und maßstabsetzender Weise zu erreichen und dabei gleichzeitig neue integrierte und sektorenübergreifende Handlungsansätze zu erproben. Die Vorhaben sollen die jeweiligen regionalen Besonderheiten herausstellen, sich von diesen ableiten bzw. auf diese beziehen.

Die Förderung umfasst unter Berücksichtigung der Veranschlagung der Mittel bei Kapitel 1601 Titel 883 03 die unter Nummer 4.2 und 4.3 genannten Fördergegenstände. Die Kombination beider Bereiche wird empfohlen und ist ausdrücklich erwünscht, stellt jedoch keine Fördervoraussetzung dar.

Im konzeptionellen Bereich gemäß Nummer 4.2 können Vorhaben gefördert werden, die die verschiedenen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung entsprechend eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes aufzeigen und der Umsetzung der DNS und ihrer Ziele im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation auf kommunaler und regionaler Ebene dienen. Sie dürfen den umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulaten bzw. Zielen der DNS dabei nicht zuwiderlaufen. Für alle konzeptionellen Vorhaben gilt, dass die Umsetzungsorientierung der Maßnahmen deutlich erkennbar sein muss.

Im investiven Bereich (Schwerpunkt des Programms) gemäß Nummer 4.3 werden Vorhaben gefördert, die der Umsetzung der DNS dienen und dabei einen deutlich umweltbezogenen Charakter aufweisen. Die investiven Modellvorhaben haben einen möglichst integrativen Charakter. Sie führen dazu, dass sich die Wirkungen kommunaler Umsetzungen bzw. Prozesse für mehr nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene wechselseitig verstärken. Die Adressierung von mindestens einem umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziel ist Voraussetzung für die Förderung.

Für die konzeptionellen und investiven Bereiche gilt gleichermaßen, dass im Rahmen der Umsetzung möglichst breite und dem Vorhaben angemessene Akteursbeteiligungen und Vernetzungsaktivitäten erfolgen, um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Ziele der

DNS zu stärken. Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und beschreiten neue Wege für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele. Vorhaben, die einen Beitrag für mehr Umweltgerechtigkeit in sozial benachteiligten Stadt- und Ortsteilen leisten, sowie den Zugang zu mehr gesundheitsrelevanten Umweltressourcen in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen ermöglichen, sind insbesondere förderwürdig.

Eine ausschließliche Fokussierung auf Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung ist nicht förderfähig.

4.2 Förderung konzeptioneller Beiträge

zur Umsetzung der DNS sowie regional ausgerichteter, beteiligungsorientierter Maßnahmen zur Vernetzung und Identitätsstärkung

4.2 a) Erstellung integrierter kommunaler Nachhaltigkeitskonzepte mit personeller Unterstützung: Initialvorhaben

Förderfähige Maßnahme

Gefördert wird die Erstellung eines integrierten Nachhaltigkeitskonzepts, unter Federführung einer kommunalen Nachhaltigkeitsmanagerin bzw. eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagers, das insbesondere langfristige Ziele und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung in der jeweiligen Kommune/Region aufzeigt. Ein integriertes kommunales Nachhaltigkeitskonzept betrachtet möglichst alle kommunalen Handlungsfelder, die im Sinne einer sozial-ökologischen Transformation gestaltet werden können. Zur Erstellung des Nachhaltigkeitskonzepts werden bestehende Postulate und Ziele zur nachhaltigen Entwicklung auf internationaler, nationaler, regionaler Ebene (insbesondere Agenda 2030/SDGs, mit Schwerpunkt DNS, Nachhaltigkeitsstrategien der Länder, Nationaler Aktionsplan Bildung für Nachhaltige Entwicklung) auf die Gegebenheiten und Handlungsmöglichkeiten vor Ort übertragen und bisherige Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene mit einbezogen. Im Sinne eines integrierten Ansatzes berücksichtigt das Nachhaltigkeitskonzept die Wechselwirkungen der verschiedenen kommunalen Handlungsfelder und mögliche Zielkonflikte. Es betrachtet alle Nachhaltigkeitsdimensionen und zeigt Lösungswege sowie geeignete Controlling- und Managementinstrumente auf. Die Zieldefinition, Entwicklung und Identifikation von Umsetzungsmaßnahmen erfolgt partizipativ unter Einbindung relevanter Akteure, insbesondere auch junger Menschen, zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Ehrenamtlicher innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung. Die Verankerung des Nachhaltigkeitskonzepts bei relevanten Entscheidungsträgern innerhalb der Kommunalverwaltung muss nachweislich gegeben sein.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.2 a)

- Antragsberechtigt für den Fördergegenstand sind ausschließlich nur die unter 5.1.1 und 5.1.6 genannten Städte, Gemeinden und Landkreise sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 24 Monate.
- Sofern die Antragsberechtigten bereits über besetzte Personal- bzw. Managementstellen mit Bezug zur Nachhaltigkeit verfügen, haben sie bei der Beantragung der Förderung die für die Nachhaltigkeitsmanagerin bzw. den Nachhaltigkeitsmanager vorgesehenen Aufgaben klar darzustellen und zu beschreiben, wie diese sich mit den Aufgaben der bestehenden Personal- bzw. Managementstelle sinnvoll ergänzen. Die Aufgaben dürfen sich nicht mit den Aufgaben bestehender Personal- bzw. Managementstellen überschneiden. Die Antragsberechtigten haben daher bei der Beantragung darzustellen, wie sich die vorgesehenen Aufgaben von den Aufgaben bestehender Personal- bzw. Managementstellen unterscheiden und abgrenzen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterstützung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes durch einen externen Dienstleister ohne die Einstellung projektbezogenen Personals in der kommunalen Verwaltung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Verankerung der Maßnahme bei relevanten Entscheidungstragenden innerhalb der Kommunalverwaltung.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die Überschneidungen zur Förderung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagern/innen sowie Energie- und Umweltmanagementsystemen gemäß der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative bzw. der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ aufweisen.

4.2 b) Umsetzung kommunaler Nachhaltigkeitskonzepte mit personeller

Unterstützung: Anschluss- bzw. Umsetzungsvorhaben

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die koordinierende Begleitung zur Umsetzung eines kommunalen Nachhaltigkeitskonzeptes und der darin verankerten ausgewählten investiven und konzeptionellen Maßnahmen. Hierfür wird ein zusätzlich in der Kommune beschäftigtes Nachhaltigkeitsmanagement für bis zu 36 Monate gefördert (Stelle für Nachhaltigkeitsmanagement). Aufgabe dieses Fachpersonals ist die Koordination der Umsetzung, Initiierung und Steuerung der Maßnahmen sowie Monitoring der Ergebnisse.

Gefördert werden kann zudem die Umsetzung eines aktuell verbindlichen Nachhaltigkeitskonzepts, das nicht zuvor über ein Initialvorhaben gemäß 4.2 a) gefördert wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass das vorhandene Nachhaltigkeitskonzept gleichwertig zu einem nach dieser Richtlinie förderfähigem integrierten Nachhaltigkeitskonzept nach 4.2 a) ist. Die Umsetzung mindestens einer ausgewählten Maßnahme aus dem obligatorisch vorliegenden Nachhaltigkeitskonzept ist Voraussetzung für die Förderung gemäß 4.2 b).

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.2 b)

- Antragsberechtigt für den Fördergegenstand sind ausschließlich nur die unter 5.1.1 und 5.1.6 genannten Städte, Gemeinden und Landkreise sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
- Voraussetzung für die Förderung eines Anschluss- bzw. Umsetzungsvorhabens ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums der Antragstellenden zur Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes gemäß 4.2 a).
- Im Antrag auf Förderung müssen die geplanten Umsetzungsmaßnahmen konkret benannt und die Prozesse im zeitlichen Verlauf dargestellt werden.
- Für die Förderung konzeptioneller Maßnahmen als vorbereitende Planungsgrundlage für eine Umsetzung gilt, dass diese eine Entwicklung bis zur Anwendungs- bzw. Umsetzungsreife zum Ziel haben.
- Die Förderung kann zur Unterstützung der Umsetzung geplanter Maßnahmen idealerweise mit weiteren Förderungen nach 4.2 d) ff und 4.3. kombiniert werden. Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme bereits anwendungs- bzw. umsetzungsreif entwickelt ist.
- Der Bewilligungszeitraum des Anschlussvorhabens beträgt bis zu 36 Monate. Die Projektlaufzeit muss hinsichtlich der geplanten Umsetzungsmaßnahmen angemessen und plausibel sein.
- Wurde bereits ein Initialvorhaben gemäß 4.2 a) dieser Richtlinie gefördert, ist der Antrag für das Anschlussvorhaben spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des Initialvorhabens bei der zuständigen Projektträgerin (vgl. Nummer 9.1) einzureichen, um einen möglichst lückenlosen Übergang zwischen beiden Förderphasen zu ermöglichen. Die Antragstellung kann in diesen Fällen auch außerhalb der Förderaufrufe erfolgen.

4.2 c) Erstellung unterstützender bzw. thematisch fokussierter umweltbezogener kommunaler Managementkonzepte für eine nachhaltige Entwicklung

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Erstellung unterstützender bzw. thematisch fokussierter, umweltbezogener Managementkonzepte, welche eine oder mehrere zentrale ausgewählte Handlungsbedarfe kommunaler Nachhaltigkeit adressieren und die Planungsgrundlage für Umsetzungsmaßnahmen mit einem Schwerpunkt auf umweltbezogene Nachhaltigkeit schaffen. Das thematisch fokussierte Nachhaltigkeitsmanagementkonzept weist einen deutlich anwendungsbezogenen und integrativen Charakter auf und sollte die konzeptionelle Ausarbeitung konkreter Maßnahmen bis zur Anwendungs- bzw. Umsetzungsreife beinhalten. Es kann inhaltlich aus einem existierenden integrierten kommunalen Nachhaltigkeitskonzept hervorgehen.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.2 c)

- Antragsberechtigt für den Fördergegenstand sind ausschließlich die unter 5.1.1 und 5.1.6 genannten Städte, Gemeinden und Landkreise sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu 12 Monate. Die Projektlaufzeit muss hinsichtlich der geplanten Umsetzungsmaßnahmen angemessen und plausibel sein.
- Machbarkeits- bzw. Projektstudien zur Schaffung von Planungs- bzw. Entscheidungsgrundlagen für die Durchführbarkeit von Projekten sind gemäß 4.2 c) zuwendungsfähig.
- Die Unterstützung durch externe Dienstleistende bei Erstellung eines thematisch fokussierten Nachhaltigkeitskonzeptes mit umweltbezogenem Schwerpunkt ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die nachweisliche Verankerung der Maßnahme bei relevanten Entscheidungsstragenden innerhalb der Kommunalverwaltung.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die Überschneidungen zur Förderung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutz- sowie Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern sowie Energie- und Umweltmanagementsystemen gemäß der Kommunalrichtlinie bzw. der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ der Nationalen Klimaschutzinitiative aufweisen.

4.2 d) Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für nachhaltiges Handeln

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere auch junger Menschen, zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Ehrenamtlicher, für die

Nachhaltigkeitsziele der DNS sowie deren Umsetzung unterstützen und zu nachhaltigkeitsbetontem Handeln anregen. Im Vordergrund sollte dabei die Stärkung des gesellschaftlichen Diskurses, des sozialen Zusammenhaltes und des bürgerschaftlichen Engagements der Zivilgesellschaft, z. B. durch Beteiligungsformate, im Bereich der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele stehen. Gefördert werden auch nachhaltigkeitsbezogene kommunale und regionale Wettbewerbe und Kampagnen, die die Umsetzung der DNS unterstützen.

Hiervon erfasst ist auch die Förderung von Citizen Science (Bürgerwissenschaften) und die Koordination von sozialem Austausch und Engagement.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.2 d)

- Die Maßnahmen sollen möglichst gesellschaftlich breit wirken und Prozesse zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Kommunen und in der Region unterstützen.
- Die Mindestzuwendung für „nachhaltigkeitsbezogene kommunale und regionale Wettbewerbe und Kampagnen“ beträgt 15 000,00 EUR.
- Für Maßnahmen im Bereich Citizen Science kann ausnahmsweise eine Förderung bis zu 100 Prozent (unter Beachtung von Nr. 7.3 c) gewährt werden.
- Maßnahmen im Bereich Citizen Science müssen den Anforderungen der zehn Prinzipien der European Citizen Science Association entsprechen.²

4.2 e) Außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte zur Stärkung nachhaltigen Handelns und für Umweltbewusstseinsbildung

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden außerschulische Bildungs- und Kulturprojekte im Bereich der umweltbezogenen Nachhaltigkeit und der Umweltbewusstseinsbildung. Bezüge zu Konzepten einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Sinne einer handlungs- und beteiligungsorientierten politischen Bildung sollen berücksichtigt werden.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.2 e)

- Die außerschulischen Umweltbildungsmaßnahmen können die Vielfalt der 17 Nachhaltigkeitsziele adressieren, der Fokus soll dabei jedoch erkennbar auf den umweltbezogenen Nachhaltigkeitszielen liegen.
- Die Projekte sollen einen starken Fokus auf die Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit legen.

² Weitere Informationen siehe www.z-u-g.org

- Junge Menschen sollen aktiv an der Planung und Durchführung der Projekte beteiligt werden. Die Antragsteller*innen haben darzulegen, wie dies gelingen kann.
- Im Rahmen der Bildungsarbeit sind möglichst Zielgruppen aller sozialen Lagen zu berücksichtigen.
- Innovative Klimaschutzprojekte im Bildungsbereich sind nicht förderfähig.

4.3 Förderung investiver Maßnahmen

zur Umsetzung der DNS und Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung

4.3 a) Herstellung, Schutz, ökologische Qualifizierung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen zur Herstellung, zum Schutz sowie zur Qualifizierung und Vernetzung von nachhaltigen, biodiversitätsfördernden Frei- und Grünflächen, Straßenbegleitgrün sowie Dach- und Fassadenbegrünung, insbesondere für insektenfreundliche Ökosysteme und Umgebungen.

Dazu gehört auch die Förderung von Investitionen zur Entsiegelung oder Teilentsiegelung von Flächen, wenn diese dem Zweck der ökologischen Aufwertung dienen.

Investitionen für die Umstellung auf ein nachhaltiges, ökologisch ausgerichtetes Pflegemanagement der qualifizierten Flächen sind ebenfalls im Rahmen der Förderung möglich.

Insbesondere im städtischen Kontext ist die Berücksichtigung verschiedener Nutzungsansprüche an die ökologisch qualifizierten Flächen in Form der Verknüpfung verschiedener Funktionen im Sinne einer Multicodierung erwünscht (Mehrfachnutzung von Flächen). Im Ergebnis muss der umweltbezogene Charakter deutlich erkennbar sein.

Gefördert wird auch die integrierte ökologische Aufwertung und naturnahe Umgestaltung einer Reihe einzelner kleiner Flächen im Sinne einer kleinteiligen, vernetzten Grünflächenentwicklung im kommunalen Raum.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.3 a)

- Maßnahmen zur Entsiegelung sind förderfähig, wenn diese vornehmlich eine langfristige ökologische Qualifizierung auch zwecks Nachnutzung als naturnahe Grün- und Erholungsräume der entsiegelten Flächen zum Ziel haben. Dabei dürfen in der Regel maximal 50% der entsiegelten Fläche in der Nachnutzung durch wasserdurchlässige Belagalternativen ersetzt werden.

- Förderfähig sind alle im direkten Zusammenhang mit einer Entsiegelung, Teilentsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der jeweiligen Nachnutzung anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten sowie Kosten für eine fachgerechte Entsorgung des alten Bodenbelags.
- Entsiegelungsmaßnahmen auf (ehemals) militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen sind nicht förderfähig, wenn eine Unterstützung gemäß diesbezüglich spezifischer Förderprogramme möglich ist. Entsiegelungsmaßnahmen auf (ehemals) militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen, sind nicht förderfähig, wenn eine Unterstützung gemäß gesetzlicher Regelungen vorgesehen ist.
- Die Förderung neu angelegter Pflanzflächen und Pflanzungen umfasst nach 4.3 a) neben der Fertigstellungspflege auch die Entwicklungspflege (Anwuchspflege) in dem für den Projekterfolg angemessenen Ausmaß. Eine anschließende Förderung der laufenden Pflege im Rahmen des eingeführten Pflegemanagements ist ausgeschlossen.

4.3 b) Verbesserung des Zugangs zu qualitativ hochwertigen Grünräumen für mehr Gesundheit und Lebensqualität und zur Reduzierung von Umweltbelastungen

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität in Siedlungsbereichen, in denen sich soziale, gesundheitliche und umweltbezogene Problemlagen konzentrieren. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zu mehr Umweltgerechtigkeit leisten, indem sie wohnortnah eine Konzentration von Umweltbelastungen vermeiden oder abbauen sowie soziale oder gesundheitsfördernde Wirkungen für Bewohnende unterstützen. Förderfähig sind in diesem Sinne Maßnahmen zur Erhöhung der Quantität der Zugänglichkeit sowie der Qualität von Frei- und Grünflächen oder der Schaffung von entsprechenden Orten zur Freizeitgestaltung insbesondere zur Begegnung, Bewegung und Erholung. Maßnahmen zur Umweltbildung und für Umwelterlebnisse können im Sinne des integrierten Ansatzes für mehr Umweltgerechtigkeit ein wichtiger Teil der Umsetzung sein.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.3 b)

- Bei Maßnahmen zur Qualifizierung von Frei- und Grünräumen, die mit dem Ziel einer gesundheitsfördernden Freizeit- und Erholungsnutzung durchgeführt werden, muss die ökologische Aufwertung von Flächen bzw. der Erhalt vorhandener Grünanteile deutlich erkennbar sein.

4.3 c) Naturnahe Gestaltung und Renaturierung von kommunalen und privaten Gewässern sowie deren Ufern

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, die durch naturnahe Gestaltung oder Renaturierung von Flächen, kommunalen und privaten Gewässern sowie deren Ufern zur Schaffung oder maßgeblichen Steigerung von Biodiversität, insbesondere von Insekten beitragen. Gefördert werden zudem Investitionen in die Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von kommunalen oder privaten Gewässern mit dem Ziel einer maßgeblichen Verbesserung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials der Gewässer und des lokalen Kleinklimas. Diese können auch Beiträge zur naturverträglichen touristischen oder naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung von Gewässern und deren Ufern zur Schaffung eines attraktiven und gesundheitsförderlichen Lebensumfelds zum Ziel haben. Positive Effekte für den vorsorgenden Hochwasserschutz sowie das Starkregenmanagement durch die Maßnahmen sind ausdrücklich erwünscht.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.3 c)

- Die zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und das Starkregenmanagement haben.
- Ausgenommen von der Förderung sind Kläranlagen, direkte Altlastensanierung aus Tagebauaktivitäten sowie Auenschutz/-erhalt an Bundeswasserstraßen.

4.3 d) Umweltbezogene Maßnahmen zur Unterstützung einer umwelt- und naturverträglichen touristischen Freizeit- oder Erholungsnutzung von Naturräumen

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die eine Entwicklung und Steuerung umwelt- und naturverträglicher Erholungs- und Tourismusangebote in Naturräumen unterstützen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gebieten und Regionen durch Schaffung, Erhalt und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen und sonstigen ökologisch bedeutsamen Flächen, die im Rahmen eines Biodiversitätsmanagementplans oder ähnlichen Plänen auch eine touristische bzw. Freizeit- und Erholungsnutzung vorsehen. Gefördert werden zudem Investitionen zur Besucherlenkung und -sensibilisierung sowie -information, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und

Tourismus bzw. Freizeitnutzung zu reduzieren und die Erlebarmachung geschützter Landschaften und der biologischen Vielfalt umweltverträglich zu ermöglichen.

Förderfähig ist im obengenannten Rahmen auch die Unterstützung oder Umsetzung umweltverträglicher Mobilitätskonzepte für eine nachhaltige Tourismus- und Freizeitgestaltung zur Stärkung des nichtmotorisierten Individualverkehrs.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.3 d)

- Die investiven Maßnahmen zur Unterstützung einer umwelt- und naturverträglichen touristischen oder Freizeit- und Erholungsnutzung müssen einen deutlichen umweltbezogenen Charakter aufweisen. Über die Anforderungen projektbezogener gesetzlicher Verpflichtungen z. B. für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll in der Projektplanung und -umsetzung hinausgegangen werden bzw. sollen diese erkennbar überschritten werden.
- Der Alltagsradverkehr ist von der Förderung ausgeschlossen.

4.3 e) Investive Maßnahmen zur außerschulischen Umwelt- und Naturschutzbildung

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur außerschulischen Umwelt- und Naturschutzbildung sowie Citizen Science. Das umfasst auch investive Maßnahmen, die eine Koordination bzw. Stärkung von sozialem Austausch, Zusammenhalt und bürgerschaftlichem Engagement unterstützen. Hiervon umfasst sind auch investive Maßnahmen, die ergänzend zu konzeptionellen Maßnahmen nach 4.2 d) und 4.2 e) für die Umsetzung der Projekte notwendig sind.

Besondere Anforderungen für den Fördergegenstand nach 4.3 e)

- Investive Maßnahmen nach 4.3 e) sollen einen starken Fokus auf die Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit legen und müssen einen erkennbar umweltbezogenen Charakter aufweisen.
- Die investiven Maßnahmen sollen regional wirksam werden und die nachhaltige Entwicklung vor Ort (z.B. im Rahmen kommunaler Gesamtkonzepte) fördern.
- Maßnahmen im Bereich Citizen Science haben den Anforderungen der zehn Prinzipien der European Citizen Science Association zu entsprechen.
- Für Maßnahmen im Bereich Citizen Science kann ausnahmsweise eine Förderung bis zu 100 Prozent (unter Beachtung von Nr. 7.3 c)) gewährt werden.

4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten für konzeptionelle und investive Beiträge nach 4.2 und 4.3

Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Ausgaben bzw. im Ausnahmefall Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der konzeptionellen und investiven Maßnahmen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 üblicherweise anfallen. Dies gilt insbesondere für:

- das für die Vorhabendurchführung erforderliche Personal, insbesondere Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Voraussetzung ist, dass das Personal bei den Antragstellenden angestellt ist. Zuwendungsfähig sind alle anfallenden personalbezogenen Ausgaben bzw. Kosten der Antragstellenden;
- den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister für z. B. Beratungsleistungen oder zur Durchführung von Akteursbeteiligungen und Vernetzung;
- Auftragsvergaben zur Projektdurchführung (z. B. Planungsleistungen, Bauleistungen);
- Ausgaben bzw. Kosten für projektbezogenes Monitoring und Evaluierung der Maßnahmenumsetzung;
- Ausgaben bzw. Kosten für begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsmaterialien, Durchführung eigener Informationsveranstaltungen, Erstellung von Webseiten);
- Ausgaben bzw. Kosten für Maßnahmen zur Akteursbeteiligung (z. B. Austauschformate, Workshops, Vernetzungsaktivitäten, Einsatz qualifizierter Moderierender bzw. Referentinnen und Referenten);
- Ausgaben bzw. Kosten für projektbezogene Weiterqualifizierungen (im Ausnahmefall auch für grundfinanziertes Personal);
- Ausgaben bzw. Kosten für kommunale und regionale Maßnahmen zur Stärkung der Prozess- und intersektoralen Transformationskompetenz kommunaler Verwaltungsmitarbeiter*innen und der lokalen Politik, um z. B. notwendige Um- und Restrukturierungsprozesse durchführen zu können bzw. durchzuführen, um das Leitbild der Nachhaltigkeit innerhalb der Kommune oder Region dauerhaft zu verankern und umzusetzen;
- Sächliche Verwaltungsausgaben (z.B. Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf);
- Anschaffung von zur Projektdurchführung notwendiger Gegenstände;
- Reisekosten für Dienstreisen mit direktem Bezug zur Umsetzung des Vorhabens (z.B. Projektarbeiten am Umsetzungsort, Vernetzungstreffen, Projekttreffen, projektbezogene Weiterqualifizierungen (im Ausnahmefall auch für grundfinanziertes Personal), Fachtagungen oder Konferenzen);
- Preisgelder im Rahmen von Wettbewerben gemäß 4.2 d) sind nicht zuwendungsfähig.

Im Rahmen der unter 4.3 genannten investiven Maßnahmen sind nur freiwillige Maßnahmen zuwendungsfähig. Muss eine investive Maßnahme aufgrund einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung z. B. als Resultat einer anderweitigen Umsetzungsmaßnahme und unabhängig von der geförderten Maßnahme bestehenden Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig. Werden im Rahmen eines Gesamtprojekts sowohl freiwillige als auch gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die zusätzlichen, also über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, freiwilligen Maßnahmen zuwendungsfähig.

Ergänzend zu den hier genannten zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten sind die unter Nummer 4.2 sowie unter Nummer 4.3 genannten konkretisierenden Angaben zu den zuwendungsfähigen Positionen bei der Antragstellung zu beachten.

Der notwendige Umfang der beantragten Positionen ist im Antrag darzulegen und zu begründen.

5. Zuwendungsempfangende

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Kommunen oder ihre Zusammenschlüsse in den von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und dem Strukturstärkungsgesetz (StStG § 2) benannten Regionen des Lausitzer Reviers, des Mitteldeutschen Reviers und des Rheinischen Reviers in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gemäß der Tabelle zu Nummer 5.1.

Tabelle zu Nummer 5.1³

in Brandenburg:	in Sachsen-Anhalt:	in Nordrhein-Westfalen:
Landkreis Dahme-Spreewald	Burgenlandkreis	Kreis Düren
Landkreis Elbe-Elster	Saalekreis	Kreis Euskirchen
Landkreis Oberspreewald- Lausitz	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Kreis Heinsberg
Landkreis Spree-Neiße	Landkreis Mansfeld-Südharz	Rhein-Erft-Kreis
Stadt Cottbus	kreisfreie Stadt Halle	Rhein-Kreis Neuss
		Stadt Mönchengladbach
		Städteregion Aachen

³ Die sächsischen Gebiete im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier sind nicht mehr Teil der Förderkulisse von KoMoNa, da das Budget für die Bundesmaßnahmen nach Kapitel 3 und 4 InvKG für beide sächsischen Reviere bereits durch die bestehenden Beschlüsse des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums vollständig gebunden ist.

Antragsberechtigt sind zudem die nachfolgend genannten Antragstellenden, die in den in der Tabelle zu Nummer 5.1 aufgeführten Kommunen ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. Einbezogen sind somit auch alle Verbände/Vereine/Stiftungen mit Verwaltungssitz außerhalb der Reviere, die in der antragsberechtigten Gebietskulisse nachvollziehbar verortete regionale Gliederungen aufweisen, die eine Umsetzung vor Ort gemäß Tabelle zu Nummer 5.1 realisieren können.

Einen Antrag können demnach stellen:

- 5.1.1. Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise);
- 5.1.2. Kommunale Zusammenschlüsse (z. B. Zweckverbände, Landschaftsverbände, Regionalverbände);
- 5.1.3. Unternehmen; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- 5.1.4. Stiftungen, Vereine und Verbände;
- 5.1.5. Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen;
- 5.1.6 sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Projekte können auch von mehreren der in Nummer 5.1 genannten Körperschaften, Personengesellschaften oder Stiftungen im Verbund durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Zusammenarbeit ist in der Regel bereits mit Einreichung der Skizze (Stufe 1 des Antragsverfahrens siehe 9.2.1) zu treffen und durch die Einsendung entsprechender Absichtserklärungen darzustellen.

Für die Förderung von Nachhaltigkeitskonzepten und eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagements nach den Absätzen 4.2 a), b) und c) sind abweichend von den oben genannten allgemeinen Grundsätzen zur Antragsberechtigung nur die unter Nummer 5.1. genannten Städte, Gemeinden und Landkreise sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen antragsberechtigt.

5.2 Keine Antragsberechtigung

Nicht antragsberechtigt sind:

- die Länder sowie deren Einrichtungen;
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende und, sofern die oder der Antragstellende eine juristische Person ist, für die Inhaberin oder den Inhaber der juristischen Person, die

eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;

- Vereine ohne Registereintrag;
- Organisationen in Gründung ohne nachgewiesene Rechtsfähigkeit;
- natürliche Personen.

6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, welche die allgemeinen und besonderen Förderziele und Förderbedingungen unter Nummer 4.1 dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragstellende bzw. deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

Die unter Nummer 4.3 genannten Flächen, Grundstücke, Gewässer und bauliche Anlagen (insbesondere Gebäude) müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragstellenden befinden. Sofern sich die in Nummer 4.3 genannten Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des/der Antragstellers/-in befinden, muss der/die Antragsteller/-in über diese Flächen, Grundstücke, Gewässer oder bauliche Anlagen z. B. im Rahmen abgeschlossener Nutzungs- oder Gestattungsverträge in der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 8.6 im hinreichenden Umfang verfügen können oder die Flächen, Grundstücke oder bauliche Anlagen müssen für diesen Zeitraum (vgl. Nummer 8.6) dem öffentlichen Verkehr im Sinne des jeweils geltenden Landesstraßenrechts gewidmet sein.

Die Durchführung von Maßnahmen auf Flächen im Eigentum der Länder ist dann zuwendungsfähig, wenn antragsberechtigte Organisationen gemäß 5.1 ein begründetes originäres Interesse an der Umsetzung haben und selbst Antragstellende sind. Eine Umgehung der Antragsberechtigung muss ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahmen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 sind im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen auf Basis aktueller integrierter Stadtentwicklungskonzepte nur dann förderfähig, wenn sie deren Umsetzung ergänzen und unterstützen.

Die Förderung von Grunderwerb ist ausgeschlossen.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

7.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis gewährt. Die Zuwendung auf Ausgabenbasis stellt den Regelfall dar.

7.2 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen (Zuschuss) als Anteilfinanzierung. Die Förderquoten betragen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen je nach Fördernehmenden und Fördergegenstand zwischen 75 Prozent und - abgesehen von der in Nr. 7.3 b) geregelten Ausnahme - 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten.

7.3 Förderquoten

Vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Förderquoten nach Maßgabe beihilferechtlicher Vorgaben gelten folgende Förderquoten für Antragsberechtigte gemäß 5.1:

Tabelle zu Nummer 7.3 Antragsberechtigte mit jeweiliger maximaler Förderquote

Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise)	bis zu 90%
Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit nicht wirtschaftlicher Betätigung	bis zu 80%
Juristische Personen des privaten Rechts , die anerkannt gemeinnützig wirtschaften, und deren Zusammenschlüsse	bis zu 80%
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts mit wirtschaftlicher Betätigung	bis zu 75%
Personengesellschaften , die nicht als juristische Person gelten	bis zu 75%

Abweichende Regelungen gelten zu folgenden Fördergegenständen:

- Für Maßnahmen im Bereich Radverkehr, die zur Unterstützung von umweltverträglichen Mobilitätskonzepten gemäß Nummer 4.3 d) durchgeführt werden und einen Beitrag zum umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus leisten, beträgt die Förderquote, vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (vgl. Nummer 8.1), für Kommunen 90 Prozent, für alle anderen Fördernehmenden 75 Prozent.
- Für Maßnahmen im Bereich Citizen Science gem. 4.2 d) und 4.3 e) kann an kommunalen außerschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen), Hochschulen,

Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit fallen, vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (vgl. Nummer 8.1), ausnahmsweise eine Förderung bis zu 100 Prozent gewährt werden. Eine Vollfinanzierung wird ausnahmsweise lediglich dann gewährt, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse haben.

7.4 Mindestzuwendungshöhe

Die Höhe der beantragten Zuwendungen muss so bemessen sein, dass sich die jeweilige Mindestzuwendung ergibt. Die Mindestzuwendung für die Förderschwerpunkte „nachhaltigkeitsbezogene kommunale und regionale Wettbewerbe und Kampagnen“ gemäß 4.2 d) beträgt 15 000,00 EUR. Für alle anderen Förderschwerpunkte gilt eine Mindestzuwendung in Höhe von 50 000,00 EUR.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit. Es gehört zu den Obliegenheiten der Antragstellenden, diese zu prüfen.

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

Das Vorliegen einer Beihilfe kann nicht gegeben sein z. B. bei der Förderung von:

- Maßnahmen auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebrauch (auch Ufern) oder öffentlichen Gewässern, die der Öffentlichkeit uneingeschränkt und kostenfrei zugänglich sind, für die keine Benutzungsgebühren erhoben werden und die auch im Übrigen durch die Antragstellenden nicht wirtschaftlich genutzt werden;
- Maßnahmen auf, in oder an Gebäuden (z. B. Fassaden- und Dachbegrünungen), die der Öffentlichkeit uneingeschränkt und kostenfrei zugänglich sind und die auch im Übrigen nicht wirtschaftlich genutzt werden;

- Maßnahmen, die dem Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und / oder Beteiligungsprozessen für nachhaltige Entwicklung dienen und die zu typischerweise staatlich finanzierten und beaufsichtigten öffentlichen Bildungsangeboten gleichwertig sind bzw. auf nichtkommerzielle Art und Weise außerhalb eines wirtschaftlichen Marktes angeboten werden. Wenn von Teilnehmenden einer solchen Aktivität, die der Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so führt dies nicht automatisch zur wirtschaftlichen Natur dieser Aktivität. (Siehe hierzu Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ in den Randnummern 29 ff.);
- Maßnahmen des Naturschutzes, die auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden, der Öffentlichkeit offen, diskriminierungsfrei und kostenfrei zugänglich gemacht werden. Wenn von Teilnehmenden einer dem Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so führt dies nicht automatisch zur wirtschaftlichen Natur dieser Aktivität. (Siehe hierzu Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“ in den Randnummern 33 ff.).

Sollten oben genannte Sachverhalte zutreffen, sind diese im Antrag entsprechend darzulegen und gut zu begründen.

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung in der Regel entweder:

- a) als Beihilfe zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung;
- b) als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO;
- c) als Umweltschutzbeihilfe nach Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO;
- d) als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 53 AGVO;

- e) als Beihilfe für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen nach Artikel 55 AGVO;
- f) als Beihilfen für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 AGVO

oder

- g) als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023);
- h) In Ausnahmefällen kann die Förderung auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss; ABl., L 7 vom 11. 01. 2012, S. 3) oder als DAWI-De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung, ABl. L, 2023/2832, 15. 12. 2023) erfolgen.

Antragstellende, die eine Förderung beihilferechtlich auf einer dieser beiden Grundlagen anstreben, haben eine juristisch fundierte und durch eine fachkundige Stelle erstellte Bewertung zum Vorliegen aller Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses bzw. der DAWI-De-minimis-Verordnung einzureichen.

Zu a) bis f):

Gewährte Förderungen können durch die EU-Kommission gemäß Artikel 12 AGVO geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission⁴ oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen

⁴ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency>

sind, sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO). Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c wird keine Förderung gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten und die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der AGVO.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektspezifischen Ausgaben (Ausgabenbasis) bzw. Kosten (Kostenbasis).

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben bzw. Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben bzw. Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben bzw. Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

Zu g) und h):

Soweit die Zuwendung als De-minimis- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt werden soll, ist von den Antragstellenden eine Erklärung abzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe die Antragsstellenden in den vergangenen drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen (EU) Nr. 2023/2831, Nr. 2023/2832 oder anderen De-minimis-Verordnungen

erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen der Zuwendungsempfängenden in den vergangenen drei Jahren die Höchstsumme der jeweiligen Verordnung nicht übersteigt; im Falle einer Kumulierung mit einer DAWI-De-minimis-Beihilfe gilt ein Höchstbetrag von 1 050 000 €; die De-minimis-Beihilfen dürfen gemäß Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung einen Höchstbetrag von 300 000 € und die DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen gemäß Art. 3 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung einen Höchstbetrag von 750 000 € jedoch nicht überschreiten.

Die Zuwendungsempfängenden erhalten eine „De-minimis-Bescheinigung“ über die gewährte Beihilfe. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche bzw. einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann dies zum Widerruf der Förderung und zu Erstattungsansprüchen führen. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

zu h):

Für Bewertung eines Unternehmens im Sinne der DAWI-De-minimis-Verordnung ist eine Betrachtung des Unternehmensverbundes gemäß EG Nr. 7, 8 der DAWI-De-minimis-Verordnung erforderlich: Die Kommission hat unter den bewährten Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geeignet sind. Diese Kriterien sollten angesichts des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gelten und sicherstellen, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird.

Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen und deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu denselben öffentlichen Einrichtungen oder denselben Einrichtungen ohne Erwerbszweck aufweist, sollten nicht als miteinander verbunden eingestuft werden.

Bei einer Förderung auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses oder der DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgt die Betrauung der Zuwendungsempfängenden mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit dem Zuwendungsbescheid. Im

Falle der Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses wird dabei insbesondere Folgendes festgelegt: Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet; die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung sowie der Mechanismus zur Vermeidung und Rückforderung von Überförderung. Zudem wird auf den DAWI-Freistellungsbeschluss verwiesen.

Besondere Regelungen

Vergabe von Aufträgen: Zuwendungsempfängende, die nach Maßgabe der für sie geltenden Nebenbestimmungen verpflichtet sind, Vergaberecht anzuwenden, haben, soweit die Auftragsvergabe nicht auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens erfolgt, die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise nachzuweisen (siehe Nummer 4.2.3 der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“).

Verbundvorhaben: Sofern Unternehmen und öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen kooperieren, gelten neben den beihilferechtlichen Regelungen dieser Richtlinie auch die Regelungen der Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. C 414 vom 28. 10. 2022, S. 1). Auf der Grundlage der Anwendung dieser Vorschriften ist auszuschließen, dass im Rahmen einer solchen Kooperation Unternehmen, neben der Förderung nach dieser Richtlinie, mittelbare staatliche Beihilfen durch öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden.

Flächenverfügbarkeit: Es gehört zu den Obliegenheiten der Antragstellenden, zu prüfen, dass die Ausgestaltung des Verfügungsverhältnisses im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben steht und die Gewährung einer mittelbaren Beihilfe ausgeschlossen wird.

Zweckbindungsfrist: Bei einer Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen haben die Fördernehmenden sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen im Einklang mit beihilferechtlichen Vorgaben stehen. Die Fördernehmenden haben insbesondere sicherzustellen und nachzuweisen, dass bei Änderung der Eigentums- oder Verfügungsverhältnisse bei den Fördernehmenden kein wirtschaftlicher Vorteil (Begünstigung) durch die Investitionsförderung nach dieser Richtlinie verbleibt oder Dritten, die Eigentum erwerben oder an die z. B. das Eigentum oder die Verfügungsbefugnis zurückfällt, kein wirtschaftlicher Vorteil durch die Inves-

titionsförderung nach dieser Richtlinie entsteht, also die jeweilige Transaktion zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Die Marktkonformität der Transaktion kann durch ein wettbewerbliches transparentes diskriminierungsfreies und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren sichergestellt werden. Soweit keine Auftragsvergabe auf Grundlage eines solchen Ausschreibungsverfahrens erfolgt, ist die Marktkonformität der Transaktion auf andere geeignete Weise nachzuweisen (siehe Nummer 4.2.3 der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“).

8.2 Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften sowie Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

8.3 Weitere Förderbedingungen

Skizzeneinreichende, Antragstellende bzw. Zuwendungsempfangende haben ihr Einverständnis zu erklären, dass das BMUV:

- auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags über den aktuellen Stand der Skizzen- und Auswahlphase, Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- geförderte Vorhaben auf Veranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt und
- die Daten der Zuwendungsempfangenden für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Bürgerbeteiligung oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUV geförderten Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

8.4 Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen) ist bis zu 100 % möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Eine Vollfinanzierung durch öffentliche Mittel kommt nur ausnahmsweise in

Betracht. Im Falle einer Kumulierung von bzw. mit Beihilfen sind die jeweils einschlägigen Kumulierungsvoraussetzungen gemäß Artikel 8 AGVO, Artikel 5 De-minimis-Verordnung bzw. Artikel 2 DAWI-De-minimis-Verordnung einzuhalten.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn andere Fördermittel beantragt oder in Anspruch genommen werden.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.

8.5 Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite (alternativ auf eine vergleichbare geeignete Weise) entsprechend der Vorgaben im Zuwendungsbescheid. Darüber hinaus verpflichten sie sich, Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse zu erstellen, insbesondere der mit den geförderten Maßnahmen erreichten Umsetzung der Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS. Zudem sind sie verpflichtet, die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten, zur Verfügung zu stellen (siehe „Handreichung zum Wirkungsmonitoring“).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- bei investiven Maßnahmen am Standort des Vorhabens, bei Druckerzeugnissen oder Veröffentlichungen im Internet auf die Förderung in geeigneter Form und entsprechend der Vorgaben im Zuwendungsbescheid gut sichtbar hinzuweisen.
- Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können;
- Informationen oder Unterlagen an ein vom BMUV oder vom unter Nummer 9.1. dieser Förderrichtlinie genannte Projektträgerin beauftragtes wissenschaftliches Institut weiterzugeben sowie auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten;
- die im Rahmen des Förderprojektes umgesetzten Modellprojekte/Vorhaben einzeln nachvollziehbar zum Zweck der Nachahmung durch Andere aufzubereiten.

8.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist bei den unter Nummer 4.3 genannten investiven Maßnahmen beträgt im Sinne der Nachhaltigkeit bis zu:

- 20 Jahre für Flächen, Grundstücke, Gewässer und bauliche Anlagen;
- bis zu 10 Jahre für Anpflanzungen nach Abnahme der Leistung.

Weitere Zweckbindungsfristen für Sachausstattungen können sich projektbezogen ergeben.

Die jeweilige Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese der unter Nummer 7.1 genannten Projektträgerin oder der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat.

9. Verfahren

9.1 Einschaltung einer Projektträgerin

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat folgende Projektträgerin (PT) beauftragt:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstraße 69 -71

D-10963 Berlin

E-Mail: KoMoNa@z-u-g.org

Alle für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Erklärungen und Unterlagen müssen somit der Projektträgerin zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung ist grundsätzlich zweistufig. Zunächst ist bis zu den angegebenen Stichtagen eine Skizze gemäß 9.2 einzureichen (Stufe 1). Skizzen, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden entsprechend der Bewertungskriterien gemäß 9.3 im Wettbewerbsverfahren zwischen allen eingegangenen Skizzen bewertet. Die Einreichenden der Skizzen, die für eine Förderung in Betracht kommen, werden zur Antragstellung gemäß 9.2 aufgefordert (Stufe 2). Die Einreichung erfolgt bis zu den

angegebenen Stichtagen. In der zweiten Stufe entscheidet das BMUV auf Grundlage des förmlichen Antrags über die Bewilligung einer Zuwendung.

Die Einreichungszeiträume für die jeweiligen Auswahlverfahren (Skizzen- und Antragsverfahren) sowie weitere Informationen zur Einreichung von Anträgen außerhalb von Förderaufrufen gemäß 4.2 b) werden auf folgender Internetseite der Projektträgerin ZUG gGmbH veröffentlicht:

www.z-u-g.org

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Anträge ist das elektronische Formularsystem des Bundes „easy-Online“ zu nutzen. Der Zugang erfolgt über:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>.

Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung der Skizzen und Anträge. Eine rechtsverbindliche unterschriebene Papierversion der Skizzen und Anträge einschließlich aller erforderlichen Anlagen muss spätestens 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Stichtages (Posteingang) bei der beauftragten Projektträgerin vorliegen. Eine Bewerbung ist erst dann wirksam, wenn alle Anforderungen erfüllt sind.

Sofern die Antragstellenden über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

9.2.1 Einreichen der Projektskizze (Stufe 1)

Einzureichen sind aussagekräftige und projektspezifische Skizzen in deutscher Sprache. Die Einreichung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. In der Skizze sind die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Förderung nach Maßgabe der Förderrichtlinie beschrieben.

Skizzen, die nicht fristgerecht eingehen, unvollständig sind oder die vorgegebenen formalen Kriterien gemäß 9.2.1 a) und b) nicht erfüllen, werden im Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bestandteile einer Projektskizze sind:

a) Formular Projektblatt

Das Formular ist im Portal „Easy-Online“ zu erstellen und mit der inhaltlichen Ideenskizze als unterschriebene Papierversion inklusive aller Anlagen der beauftragten Projektträgerin zuzuleiten.

b) Dokument Projektskizze

Den Unterlagen ist eine inhaltliche Beschreibung des Projekts als schriftliche Projektskizze von maximal 10 Seiten beizufügen. Die Projektskizze soll detaillierte Angaben zu dem geplanten Vorhaben enthalten. Die Einhaltung der vorgegebenen Gliederung aus dem „Hinweisblatt Gliederung Ideenskizze“ ist verbindlich einzuhalten. Das Hinweisblatt wird unter www.z-u-g.org auf der Internetseite der Projektträgerin ZUG gGmbH zur Verfügung gestellt.

9.2.2 Einreichen des förmlichen Förderantrags (Stufe 2)

Ausschließlich Skizzeneinreichende, deren Skizzen ausgewählt wurden, werden schriftlich aufgefordert einen förmlichen Förderantrag einzureichen. Auf Basis der Skizzenbewertung werden projektspezifische Hinweise erstellt und vor der Antragstellung übermittelt.

Die Aufforderung zum Einreichen eines förmlichen Antrags begründet keinen Anspruch auf eine positive Förderentscheidung. Der Förderantrag ist schriftlich und elektronisch über das Portal „easy-online“ mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Förderantrag soll alle notwendigen Informationen beinhalten, die aufzeigen, wie und mit welchen Ressourcen die Projektidee erfolgreich umgesetzt werden soll. Die aussagekräftigen Förderanträge müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Förderanträge innerhalb eines Verbundprojektes sind aufeinander abzustimmen.

Die Bestandteile eines Förderantrags sind:

a) Antragsblatt (AZA, AZK)

Das Formular „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ bzw. „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Kostenbasis (AZK)“ ist im Portal „Easy-Online“ zu erstellen und mit dem Dokument „Vorhabenbeschreibung“ gemäß 9.2.2 b) und den erforderlichen Erklärungen und Nachweisen als unterschriebene Papierversion inklusive aller weiteren Anlagen der beauftragten Projektträgerin zuzuleiten.

b) Vorhabenbeschreibung

Das Dokument ist als PDF-Dokument zu erstellen und soll die in der 1. Stufe des Antragsverfahrens skizzierte Projektidee ausführlicher beschreiben und konkrete Arbeits- und Zeitpläne, Ausgaben- bzw. Kostenkalkulationen sowie eine programm- und projektbezogene Wirkungslogik beinhalten. Die Einhaltung der vorgegebenen Gliederung aus dem „Hinweisblatt Gliederung Förderantrag“ sowie der Vorgaben der „Handreichung zum Wirkungsmonitoring“ inklusive der genannten Indikatoren sind Voraussetzung für eine

Bewilligung. Die Hintergrundinformationen und Unterlagen werden unter www.z-u-q.org auf der Internetseite der Projektträgerin ZUG gGmbH zur Verfügung gestellt.

c) Erforderliche Erklärungen und Nachweise

Antragstellende haben im Rahmen der Antragstellung, ggf. falls im Rahmen des geplanten Vorhabens erforderlich, folgende Erklärungen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Bestätigungen/Nachweise über die Verfügbarkeit vorgesehener Eigen- und Drittmittel;
- Eigentumsnachweise für die Grundstücke und Gebäude, auf die die Förderung abzielt;
- Bonitätsnachweise inkl. Vereinsregisterauszüge / Unternehmensregisterauszüge / Auszüge aus Stiftungsverzeichnissen / Satzung;
- im Falle der Förderung nach AGVO oder De-minimis entsprechende Erklärungen.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben.

9.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Projektskizzen oder Förderanträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind, d. h. das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen, die zur Prüfung und Bewertung des Projekts erforderlich sind, und
- b) widerspruchsfrei sind.

Die Projektskizzen und Förderanträge werden insbesondere am Maßstab eines erheblichen Bundesinteresses geprüft. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen. Die Antragsberechtigten werden ggf. unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** zu gegebener Zeit in Bekanntmachungen bzw. Förderaufrufen über ausgewählte Förderschwerpunkte informiert.

Alle Projektskizzen und Förderanträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Gefördert werden Projekte, die im nicht-investiven Bereich die Umsetzung der Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS auf kommunaler bzw. regionaler Ebene verfolgen und im investiven Bereich vorrangig den umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulaten bzw. Zielen der DNS dienen. Die Auswahlkriterien orientieren sich an der Wirksamkeit, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der Projekte im Hinblick auf die Förderziele des Programms. Außerdem wird bei der Auswahl auf die Einbindung des Vorhabens in kommunale Kontexte und eine regionale Ausgewogenheit geachtet. Als zentrale

Auswahlkriterien werden vor allem die „Ökologische Nachhaltigkeit“, die „Modellhaftigkeit“ und die „Fördermitteleffizienz“ jedes einzelnen Projekts angesetzt.

In die Bewertung fließen insbesondere die nachfolgend dargestellten Kriterien ein.

Wirksamkeit:

- Ökologische Nachhaltigkeit: Der Beitrag zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung der Region durch die Umsetzung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS wird in Form einer nachvollziehbaren Darstellung der erwarteten Wirkungen dargestellt (vgl. „Handreichung zum Wirkungsmonitoring“);
- Integrierter Ansatz: Das Vorhaben weist einen integrativen Charakter im Sinne einer sich wechselseitig verstärkenden Wirkung kommunaler Umsetzungen bzw. Prozesse für mehr nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene auf. Im investiven Bereich liegt der Fokus auf den umweltbezogenen Nachhaltigkeitspostulaten und Zielen der DNS nach Möglichkeit auch mit integrativem Charakter;
- Vernetzung, transformatives Lernen und Austausch: Das Vorhaben zeigt Potenziale zur Vernetzung sowie zum wechselseitigem Austausch und Lernen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren auf lokaler und regionaler Ebene auf und stellt dar, wie diese Potenziale im Kontext des Vorhabens genutzt werden sollen. Sofern relevant, wird dargestellt, inwiefern das Modellvorhaben einen inter- und intraregionalen Austausch zum wechselseitigen Lernen unterstützt;
- Langzeitperspektive: Projektanträge enthalten konkrete Überlegungen zur Verstetigung, Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit der etablierten Prozesse, Strukturen und Wirkungen;

Relevanz:

- Modellhaftigkeit: Es wird dargestellt, inwiefern das Vorhaben eine gesamtstaatliche, überregionale oder regionale Bedeutung hat und hierdurch Möglichkeiten zur Übertragung auf andere Regionen mit Bezug zur Verwirklichung bzw. Erreichung der Nachhaltigkeitspostulate bzw. Ziele der DNS bestehen;
- Nachhaltigkeitsinnovationsgehalt: Hierzu gehören z. B. die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuartiger, technischer, organisatorischer oder sozialer Problemlösungsansätze im Sinne der Förderziele;
- Relevanz für strukturelle Entwicklung: Ein Beitrag zum ökologisch nachhaltigen Strukturwandel sowie zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region wird aufgezeigt;

- Beteiligung: Eine dem jeweiligen Vorhaben angemessene jedoch möglichst breite Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure wird aufgezeigt (innerhalb und außerhalb von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, insbesondere Kommunen, Bürgerschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Unternehmen oder Verbände, je nach Antragstellenden);

Wirtschaftlichkeit:

- Fördermitteleffizienz: Die vorgesehenen Ausgaben sind angemessen zur Erbringung der Leistung und erlauben die Erreichung einer größtmöglichen Wirkung mit den vorhandenen Mitteln;
- Arbeits- und Ressourcenplanung: Es wird nachvollziehbar dargestellt, wie, wann und mit welchem Aufwand die vorgesehenen Leistungen erbracht werden sollen;
- Risikomanagement: Es findet eine realistische Einschätzung der Risiken statt, die die Realisierbarkeit der angestrebten Ziele und Wirkungen beeinflussen können, und der vorgesehene Umgang mit den jeweiligen Risiken wird beschrieben.

9.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie den ANBest-P, den ANBest-GK bzw. den ANBest-P-Kosten. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen des Anforderungsverfahrens (VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO). Auszahlungen auf Grundlage des Abrufverfahrens sind nicht vorgesehen.

9.5 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO und den ANBest-P, den ANBest-GK bzw. den ANBest-P-Kosten. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Ergänzend zu den ANBest-P und den ANBest-GK bzw. den ANBest-P-Kosten ist dem Verwendungs- bzw. Zwischennachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Im Rahmen des Berichtswesens sind die Anforderungen und Vorgaben des Zuwendungsgebers bzw. der beauftragten Projektträgerin in Bezug auf die Erfolgskontrolle / Wirkungsmonitoring zu beachten. Die Hintergrundinformationen und Unterlagen (z.B. „Handreichung zum Wirkungsmonitoring“ mit entsprechenden projektspezifischen Indikatoren und Programmindikatoren für die Erfolgskontrolle von KoMoNa) werden unter www.z-u-g.org auf der Internetseite der Projektträgerin ZUG gGmbH zur Verfügung gestellt.

Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Projektträgerin nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Zuwendungsempfangenden.

Die Verwendungsnachweise werden über „profi-Online“ eingereicht.

9.6 Auskunft

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass Daten zum Zweck der Bewilligung, Durchführung und Verwendung der durchgeführten Maßnahmen an den Bundesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde bzw. deren Beauftragte und/oder an die mit einer (begleitenden) Evaluation beauftragten Stelle sowie ggf. ein Expertengremium im Auswahlprozess (Auswahljury) weitergegeben werden können.

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, sich auf Nachfrage an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen. Informationen für Evaluierungen und für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme (und der Förderrichtlinie) oder einzelner Projekte des Förderprogramms sind der Projektträgerin oder deren Beauftragten bereitzustellen. Eine Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse ist unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen.

9.7 Zu beachtende Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §91 BHO zur Prüfung berechtigt.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der Projektträgerin ZUG gGmbH in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030. Diese Richtlinie ersetzt die Förderrichtlinie Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen in der Fassung vom 28.10.2020.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet; für die De-minimis-Verordnung gilt eine Befristung bis zum 30. Juni 2031, für die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt eine Befristung bis zum 30. Juni 2031. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO, De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. 12. 2030 hinaus. Sollten die AGVO, De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung nicht jeweils verlängert und jeweils durch eine neue AGVO, De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO, De-minimis-Verordnung oder DAWI-De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. 12. 2030 hat.

Berlin, den 23. April 2024

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

MinDir'in Dr. Susanne Lottermoser